

II-2190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Z1.IV-50.004/129-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 10. Jänner 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

**982 IAB**

Klappe

Durchwahl

**1985 -01- 11**

**zu 1009 IJ**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. FLICKER  
und Genossen an den Bundesminister für Gesund-  
heit und Umweltschutz betreffend Änderung des  
Tierseuchengesetzes (Nr.1009/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-  
stellt:

- "1. Wie beurteilen Sie den Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf Beschränkung der Ausstellung von Tierpässen auf den Seuchenfall?
- 2. Werden Sie eine diesbezügliche Änderung des Tierseuchengesetzes vorschlagen?
- 3. Wenn ja, bis wann?
- 4. Wenn nein, warum nicht?

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß eine Beschränkung der Ausstellung von Tierpässen auf den Seuchenfall praktisch dessen Abschaffung bedeuten würde, da er in Seuchenzeiten gar nicht ausgestellt wird (§ 24 Abs.4 lit.c Tierseuchengesetz).

- 2 -

Der Tierpaß ist aber seinem Wesen nach nicht nur ein Gesundheitszeugnis, sondern vor allem auch ein Ursprungszeugnis, dem insbesondere im Hinblick auf amtliche Seuchenerhebungen besondere Bedeutung zukommt.

Im Interesse einer effizienten Seuchenverhütung kann daher auf dieses Dokument nicht verzichtet werden.

Zu 2. - 4.:

Aus den dargelegten Gründen kann eine Änderung des Tierseuchengesetzes im Sinne des Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Bundesminister:

